

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom xx.12.2009**

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	872,74 €
b) jede weitere Grabstelle	785,47 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,09 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	418,92 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	715,65 €
3) bei Reihenpflegegrabstätten	855,29 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	785,47 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	436,37 €
b) jede weitere Grabstelle	392,73 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,45 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.850,21 €
b) für die Verlängerung je Jahr	74,01 €

7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	715,65 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,63 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	375,28 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	392,73 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	357,82 €
11) im Kolumbarium	
a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I) für eine Kammer insgesamt	1.920,03 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	76,80 €
b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I) für eine Kammer insgesamt	1.815,30 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	72,61 €
III) je Stelle in einer Kammer	453,83 €
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	18,15 €
 (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:	
1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	839,53 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	277,04 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren und anonymen Reihengrabstätten	562,48 €
4) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	901,63 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	209,88 €
6) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	549,03 €
7) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle	260,25 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	291,92 €
9) im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	118,71 €
 (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.	

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 230,42 € |
| 2) Benutzung einer Leichenkammer | 67,69 € |

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr | 37,22 € |
| 2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr | 20,84 € |

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.07.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid

Der Bürgermeister